

# RS Vfgh 1988/6/9 B59/88, B60/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1988

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

StPO §90

## Leitsatz

Da nur die Staatsanwaltschaft den Strafanpruch des Staates zu vertreten hat und dem Einzelnen kein subjektives Recht auf Geltendmachung dieses (staatlichen) Strafanpruches zusteht, konnte die Zurücklegung einer Anzeige gemäß §90 StPO hier auch nicht in Rechte des Bf. eingreifen; Zurückweisung der Beschwerde mangels Legitimation

## Rechtssatz

Nur die Staatsanwaltschaft hat den Strafanpruch des Staates zu vertreten (E v 28.11.77, B361/88). Da dem Einzelnen kein subjektives Recht auf Geltendmachung dieses (staatlichen) Strafanpruches zusteht, konnte die Zurücklegung einer Anzeige gemäß §90 StPO hier auch nicht in Rechte des Beschwerdeführers eingreifen.

## Entscheidungstexte

- B 59,60/88  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1988 B 59,60/88

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, Strafrecht, Strafprozeßrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B59.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10119391\_88B00059\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>